

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der LECO-Werke Lehtreck GmbH & Co. KG, Emsdetten (nachstehend LECO genannt) Stand: 01.04.2020

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere AEB gelten für alle Lieferungen und Leistungen von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten, nachstehend Lieferant genannt. Unsere AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer i. S. d. § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen oder Rechte (nachstehend Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder aber bei Zulieferern einkauft mit und ohne Weiterverarbeitung. Sie gelten in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung auch für künftige Verträge mit demselben Lieferanten ohne ausdrücklich erneute Bezugnahme. Wir informieren den Lieferanten umgehend bei Änderungen unserer Geschäftsbedingungen.

1.2 Unsere AEB gelten ausschließlich, entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten ausdrücklich nicht, auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.3 Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschl. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor unseren AEB, ***soweit sie mindestens in Textform gefasst sind.***

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen jeglicher Art, Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen vom Rücktritt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die Aufzählung der Textformerfordernisse in unseren Geschäftsbedingungen ist daher nur beispielhaft und nicht abschließend.

2. Vertragsabschluss und -umfang, Rechte und Pflichten des Lieferanten

2.1 Bestellungen von uns sind nur in Textform rechtsverbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten der Bestellung einschl. Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor seiner Annahme in Textform hinzuweisen, anderenfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Die Textform unserer Bestellung ist gewahrt bei elektronischer Datenfernübertragung oder durch Datenträger oder per Telefax.

2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht unverzüglich in Textform an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Nimmt der Lieferant die Bestellung mit Abweichungen an, so ist auf diese in der Annahme deutlich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle nur zustande, wenn wir diesen Abweichungen in Textform zustimmen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

2.3 Bei formlosem, d. h. mündlichem oder fernmündlichem Geschäftsabschluss gilt die Bestellung in Textform von uns als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.

2.4 Lieferabrufe bei Dauerschuldverhältnissen werden mangels abweichender Vereinbarung verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen (6-Tage-Woche) seit Zugang des Lieferabrufs in Textform widerspricht.

2.5 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes individuell in Textform vereinbart.

2.6 LECO kann auch Änderungen des Liefergegenstandes nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei einer solchen Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten, der Produktqualität sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

2.7 Die Lieferungen und Leistungen sind vom Lieferanten als Hersteller unter Beachtung des jeweils neuesten Stands der Technik herzustellen und zu liefern. Sie haben den gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der EU sowie derjenigen Länder zu genügen, in die die Lieferungen und Leistungen von uns oder von unseren Kunden weitervertrieben werden, letzteres, soweit wir vor Vertragsabschluss darauf hinweisen.

2.8 Der Lieferant **garantiert**, dass seine Lieferungen und Leistungen keine in der EU verbotenen Stoffe enthalten.

2.9 Die Übereignung jeglicher Lieferware auf LECO hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Wir widersprechen jedem Kontokorrentvorbehalt.

2.10 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Rechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen wie Fertigungsmitteln etc. behält LECO sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Insoweit sie für die Vertragserfüllung wesentlich sind, obliegt dem Lieferanten im Rahmen seiner Fachkunde eine Prüfungs- und Hinweispflicht auf Unstimmigkeiten, Fehler, Widersprüche oder sonstige Mängel. Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für seine Planungen und Berechnungen für die Vertragsleistungen auch dann, wenn wir sie durch Genehmigung **freizeichnen**.

2.11 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen ausschließlich für die Durchführung des Vertrages für LECO zu verwenden, nicht für eigene oder fremde Zwecke und nicht Dritten **zur Verfügung zu stellen, soweit nicht von uns in Textform genehmigt**.

2.12 Gleiches gilt für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlage, Muster und sonstige Gegenstände, die LECO dem Lieferanten zur Herstellung von Vertragsprodukten beistellt. Derartige Gegenstände sind auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust (**Allgefahrenversicherung**) zum Wiederbeschaffungswert zu versichern und ausschließlich für die Vertragserfüllung mit LECO zu nutzen.

2.13 Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform.

2.14 Subunternehmer sind im Angebot namentlich und mit ihrem Sitz zu benennen, inkl. des jeweiligen Liefer- und Leistungsumfangs.

2.15 Der Lieferant hat durch entsprechende Vereinbarungen mindestens in Textform sicherzustellen, dass ein von LECO zugelassener Subunternehmer ebenso, wie er selbst, alle übernommen Aufgaben und Verpflichtungen einhält und dies LECO auf Anforderung nachzuweisen.

2.16 LECO ist berechtigt, mit den Subunternehmern Verträge über andere Lieferungen und Leistungen abzuschließen.

2.17 Alle Unterlagen von LECO sind auf erstes Anfordern ohne Zurückbehaltungsrecht an LECO herauszugeben bzw. nach Aufforderung zu löschen.

3. Besondere Vertraulichkeit / Entwicklungen und Rechte

3.1 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss, den Inhalt und Umfang vertraulich auch über das Vertragsende hinausgehend zu behandeln und ist nicht autorisiert, ohne vorherige Zustimmung von LECO die Geschäftsbeziehung zu bewerben.

3.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle von LECO **als vertraulich gekennzeichneten** Informationen und Unterlagen (z.B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Berechnungen, Dokumentationen, Know-how, Zeichnungen insoweit die nicht öffentlich bekannt sind, geheim zu halten, Dritten nicht ohne Zustimmung von uns zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Durchführung der jeweiligen Bestellung für LECO zu verwenden. Sie gelten als Geschäftsgeheimnis.

3.3 Im Falle von Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions-, Ingenieurs- und sonstigen Aufträgen, die die Erarbeitung einer technischen Problemlösung für uns zum Gegenstand haben, stehen alle Erfindungen / Entwicklungen des Lieferanten, die er in Erfüllung des Vertrages macht / gewinnt, unabhängig von der Frage der Schutzrechtsfähigkeit allein LECO zu. Das inkludiert auch das Recht zum Schutz der Sonderrechte durch entsprechende Registrierung. Entsprechendes gilt für neues, nicht zum Stand der Technik gehörendes technisches Know-how. Wir überlassen dem Lieferanten ein einfaches Nutzungsrecht an diesen Rechten für Zwecke der Vertragserfüllung. Erfindungen seiner Arbeitnehmer wird der Lieferant auf Verlangen von LECO in Anspruch nehmen. Der Lieferant verpflichtet sich, LECO die Arbeitnehmererfindung und das technische Know-how innerhalb von 2 Wochen in Textform mitzuteilen. Die Kosten nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz trägt LECO, **wenn LECO die Erfindung in Anspruch nimmt**. Im Übrigen ist die Rechteübertragung von den Vertragspreisen abgegolten.

4. Lieferumfang, Nachlieferverpflichtung, Lieferzeit, Verzug, Vertragsstrafe

4.1 Alle Lieferungen erfolgen frei Haus LECO Geschäftssitz, verzollt, einschließlich Verpackung und zzgl. Transportversicherung auf Kosten des Lieferanten. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform gilt grundsätzlich **DDP (Incoterms 2020) als vereinbart**.

4.2 Teillieferungen oder Teilleistungen und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig bei entsprechender Vereinbarung. LECO ist ohne Absprache nicht verpflichtet, Teillieferungen oder Teilleistungen anzunehmen.

4.3 Den Lieferungen sind ausführliche Begleitpapiere beizufügen, aus denen sich die genaue Bezeichnung der Waren, die Teilenummern, die Bestellnummern, die Mengen sowie die Bescheinigungen über durchgeführte Prüfungen durch den Lieferanten ergeben. Aus unvollständigen Angaben resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung gehen nicht zu Lasten von LECO. Bei fehlenden Versandpapieren, insbesondere Ursprungszeugnissen oder umsatzsteuerrechtlichen

Nachweisen behalten wir uns vor, die Annahme der Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern. Der Lieferant hat mit jeder Lieferung eine entsprechende Identitätserklärung sowie ein Prüfzertifikat zur Konformität pro Lieferung/Leistung schriftlich auszustellen und zu übergeben. Er verpflichtet sich, uns kostenfrei und rechtzeitig vor der Lieferung mit allen notwendigen Produktinformationen, wie der Bedienungsanleitung, Wartungsvorschriften, Aufbauzeichnungen etc., Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweisen, Gebrauchsanweisungen etc., in Deutscher und Englischer Sprache auszustatten und uns sämtliche Informationen und Unterlagen zu überlassen, die für einen ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Vertrieb notwendig sind. Spätere Änderungen und Aktualisierungen an den vorgenannten Produktinformationen sind uns vom Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen und ebenfalls kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, für den Zeitraum der gewöhnlichen Lebensdauer der Liefergegenstände **notwendige** Ersatzteile zu bevorraten und innerhalb angemessener Zeit, wie in der Geschäftsbeziehung üblich, zu liefern. Weiter ist der Lieferant verpflichtet, bei Einstellung der Produktion von Ersatzteilen uns unverzüglich in Textform mitzuteilen, wann er die Belieferung einstellt, damit LECO ausreichende Ersatzteile einkaufen kann. Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens 6 Monate vor der Einstellung den Umstand in Textform mitzuteilen, damit LECO noch in gebotenen Umfange Ersatzteile zur Bevorratung nachbestellen kann.

4.5 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Funktions- und Qualitätskontrolle zu dokumentieren und mindestens 10 Jahre seit der letzten Auslieferung aufzubewahren. **Er schuldet eine 100 % Ausgangskontrolle.**

4.6 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bzw. Leistung bei der von LECO in der Bestellung genannten Empfangsstelle. Mehr- oder Minderlieferungen können wir auf Gefahr und Kosten des **Lieferanten** zurückweisen.

4.7 Wir widersprechen auch bei Dauerabrufen ausdrücklich einem Selbstbelieferungsvorbehalt des Lieferanten, der das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen und die Sachgefahr bis zur Entgegennahme der Lieferung durch uns **trägt**. Wir widersprechen jeder Embargo-Klausel sowie jedwedem Erfüllungsvorbehalt. Verzögerungen bei der Belieferung sind unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform mitzuteilen.

4.8 Im Falle eines Lieferverzuges stehen LECO die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Insbesondere kann LECO bei Verzug des Lieferanten den Rücktritt vom Vertrag erklären und daneben Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

4.9 Unabhängig von den gesetzlichen Rechten und Ansprüchen bei Lieferverzug ist LECO bei Verzug mit der Lieferung berechtigt, neben der Erfüllung vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,3 % des Auftragswertes pro Arbeitstag (6 Tage-Woche), max. jedoch 10 % des Gesamtnettoauftragswertes der Lieferung als Mindestbetrag eines Schadenersatzes zu verlangen. Nimmt LECO die verspätete Leistung an, kann LECO die Vertragsstrafe spätestens zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend machen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungen erfolgen mangels anderweitiger Absprache in Textform grundsätzlich in Euro. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Wir widersprechen bei Dauerschuldverhältnissen ausdrücklich Preiserhöhungsansprüchen des Lieferanten auch dann, wenn zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate besteht. Der Preis gilt jeweils zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer bei Vertragsabschluss, so der Lieferant Leistungen erbringt, die umsatzsteuerpflichtig sind und er selbst mehrwertsteuerpflichtige Leistungen erbringt. Der Preis inkludiert alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten einschl. Verpackung, Transportkosten und Transporthaftpflichtversicherung einschließlich Verzollung und Zollnebenkosten. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von LECO auf seine Kosten zurückzunehmen und zu entsorgen.

5.2 Fälligkeit tritt ein mit Zugang einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung, die sämtliche Bestellkennzeichen und Positionsnummern aus unserer Bestellung enthalten muss, sowie nach vollständiger Lieferung bzw. Leistung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig, wenn LECO die Anweisung vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank beauftragt. LECO schuldet keine Fälligkeitszinsen, der Verzugszins beträgt jährlich 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzuges ist in jedem Fall eine Mahnung in Textform durch den Lieferanten erforderlich.

5.3 Rechnungen werden von LECO nur bearbeitet, wenn diese entsprechend der Vorgaben in der Bestellung, die dort ausgewiesene Bestellungsnummer, Materialnummern und Positionsnummern angeben und im Übrigen allen gesetzlichen Erfordernissen Deutschen Rechts entsprechen. Zahlungen erfolgen mangels abweichender Vereinbarung entweder innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit der Forderung und Erhalt der Rechnung abzüglich 3 % Skonto oder binnen 45 Tagen netto.

5.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß; sie erfolgen auch unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und Warenprüfung.

5.5 Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung einschließlich der Falschlieferung oder Minderleistung ist LECO berechtigt, die Zahlungen in angemessener Höhe zurückzubehalten. Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen LECO im gesetzlichen Umfange zu. LECO ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen auch aus der Kontokorrentverbindung in angemessener Höhe zurückzuhalten, solange LECO noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten aus derselben Geschäftsbeziehung zustehen.

5.6 Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder aber unbestrittener Gegenforderungen zu bzw. nur, soweit die Forderungen in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

6. Qualitätskontrolle / Gewährleistungen / Haftung / Verjährung / Audits / Kontrollen

6.1 Die Fertigungsprüfungen und die Kontrolle entbinden den Lieferanten nicht von seinen Erfüllungs- und Gewährleistungsverpflichtungen. Sie stellen auch keine

vorweggenommene Wareneingangskontrolle dar. Der Lieferant schuldet eine 100 % Ausgangskontrolle und verzichtet daher auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB. Im Übrigen gilt **Ziffer 6.2**.

6.2 Die Untersuchung von LECO beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingang unter äußerlicher Begutachtung einschl. der Lieferpapiere sowie bei der internen Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. In allen Fällen gilt unsere Rüge als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen seit Feststellung des Mangels beim Lieferanten eingeht.

6.3 Für alle Sach- und Rechtsmängel einschl. Falsch- und Minderlieferung, unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage, Betriebs- oder Bedienungsanleitung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten ausdrücklich die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt: Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf LECO die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten die Produktbeschreibungen unabhängig davon, ob die Produktbeschreibung von LECO oder vom Lieferanten stammt und unsere Angaben in der Bestellung. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen LECO Mängelansprüche ungekürzt auch dann zu, wenn LECO der Mangel bei Vertragsabschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

6.4 Die gesetzlichen Ansprüche aus Mängelhaftung stehen LECO ungekürzt zu. Wir widersprechen jedweder Haftungsbegrenzung im Hinblick auf die gesetzlichen Rückgriffsrechte insbesondere aus den §§ 439 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB. LECO ist in jedem Fall berechtigt, nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall sind alle Aufwendungen für die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung durch den Lieferanten zu tragen, das inkludiert auch Ein- und Ausbaurückbaukosten einschließlich sonstiger Nebenkosten in diesem Zusammenhang, die dadurch entstehen, dass die mangelhafte Lieferung weiterverarbeitet und ggf. bei Dritten eingebaut ist und wieder entfernt werden muss. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung oder neben dem Rücktritt bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.5 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung von uns und unseren Abnehmern aufgewendeten Kosten (einschl. eventueller Ausbau- und Einbaukosten und Transport / Frachtkosten) trägt der Lieferant auch dann, wenn sich nach Prüfung herausstellt, dass der Mangel in der Fehlerhaftigkeit des Produktes lag. Unsere Schadenersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

6.6 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung von LECO den Mangel beseitigen, steht LECO in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen ungeachtet des Rechts von LECO, in den vorbenannten Eilfällen auf Kosten des Lieferanten die Ersatzvornahme selbst zu veranlassen. Wir sind auch berechtigt, für die Durchführung

solcher Maßnahmen einen angemessenen Vorschuss zu fordern.

6.7 Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren 36 Monate nach erfolgter Ablieferung vorbehaltlich längerer gesetzlicher Verjährungsfristen insbesondere bei Baustofflieferungen. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährung mit der Abnahme der Gesamtleistung. Die Verjährungsfrist für eventuelle Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten beträgt 3 Jahre. Sie beginnt erst mit unserer Kenntnis von derartigen Ansprüchen uns gegenüber. Längstens beträgt sie 10 Jahre.

6.8 Wir sind berechtigt, nach entsprechender Ankündigung mit einer Frist von 3 Tagen während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften unserer Bestellung im Werk des Lieferanten und seiner Vorlieferanten zu prüfen. Die sachlichen Kosten für die Fertigungsprüfungen und Kontrollen gehen dann zu Lasten des Lieferanten, wenn für uns ein Anlass für derartige Prüfungen bzw. Kontrollen bestanden hat oder wenn Mängel festgestellt werden, die die Vertragserfüllung beeinträchtigt / verhindert hätten.

7. Schutzrechte Dritter

7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand frei von Rechten Dritter ist. Der Lieferant stellt LECO im Falle einer Verletzung von Rechten Dritter von allen Ansprüchen auf erste Aufforderung frei.

7.2 Anspruchsbehauptungen Dritter wird LECO dem Lieferanten umgehend mitteilen.

7.3 Ist die Verwertung bzw. Nutzung des Liefergegenstandes durch LECO infolge bestehender Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die Leistung so zu ändern oder gleichwertig herzustellen / auszutauschen, dass der Verwertung bzw. Nutzung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Die Änderung oder der Austausch muss für LECO zumutbar sein.

8. Produkthaftung

8.1 Für den Fall, dass LECO aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, LECO von solchen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstands ganz oder teilweise verursacht worden ist.

8.2 In den Fällen von Ziffer 8.1 übernimmt der Lieferant sämtliche Kosten und Aufwendungen, einschließlich Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme während der Vertragslaufzeit und für den Zeitraum der Gewährleistung und Nachkaufberechtigung nach Ziffer 4.2 zu unterhalten und diese auf Anforderung hin nachzuweisen.

8.4 Sollten im Rahmen dieser Haftung Rückruf-/Austauschaktionen, öffentliche

Warnungen, Rechtsverfolgungen oder sonstige Vorsorgemaßnahmen erforderlich sein, hat uns der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Kosten und Aufwendungen im Vorschusswege zu finanzieren, wir sind zur Abrechnung nach Durchführung verpflichtet. Über Inhalt und Umfang der Maßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten.

9. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Beistellungen

9.1 Sofern LECO dem Lieferanten Teile beistellt, werden Verarbeitungen und Umbildungen durch den Lieferanten für LECO vorgenommen. Wird diese Vorbehaltsware mit anderen, nicht LECO gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt LECO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache LECO (Einkaufspreis zzgl. MWSt.) zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) mit von LECO beigestellten Gegenständen wird durch den Lieferanten für LECO vorgenommen. Das gleiche gilt für die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch LECO, so dass LECO als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am gelieferten Produkt erwirbt.

9.2 Wird die von LECO beigestellte Sache mit anderen, nicht LECO gehörenden Sachen untrennbar gemischt, so erwirbt LECO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zzgl. MWSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant LECO anteilmäßig Eigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für LECO.

10. Rechtsfolgen bei höherer Gewalt

10.1 LECO hat für die Nichterfüllung von verbindlich vereinbarten Abnahmen nicht einzustehen, wenn LECO nachweist, dass die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflussbereiches liegenden Hinderungsgrund beruht und das von ihr vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, den Hinderungsgrund bereits bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen oder aber den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden (Höhere Gewalt sind unabwendbare Ereignisse, das sind Naturkatastrophen, Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, Vulkanausbrüche, Niederer Zufall, Aufruhr, Blockade, Brand, Bürgerkrieg, Embargo, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Sabotage, [Streiks, sofern diese bei einem Dritten stattfinden,] Terrorismus, Verkehrsunfälle, Pandemien / Epidemien, Produktionsstörungen). Beruht die Nichterfüllung auf der Nichterfüllung durch einen Dritten, dessen LECO sich zur Vertragserfüllung bedient, so ist sie von der Haftung nur befreit, d. h. muss nicht abnehmen, wenn sie nach Satz 1 befreit ist und der Dritte selbst ebenfalls nach S. 1 befreit wäre, sofern S. 1 auf ihn Anwendung finden würde. Die Befreiung gilt grundsätzlich für die Zeit, für die der Hinderungsgrund besteht. LECO ist in diesen Fällen verpflichtet, den Hinderungsgrund und seine Auswirkungen auf ihre Fähigkeit, zu erfüllen, dem Lieferanten mitzuteilen. Die

Mitteilungsverpflichtung ist umgehend zu erfüllen seit Kenntnis von dem Hinderungsgrund. Eine Nichtbeachtung dieser Mitteilungsverpflichtung in angemessener Frist führt dazu, dass LECO für den aus dem Nichterhalt der Mitteilung entstehenden Schaden haftet. Die Haftungsbefreiungs-Mechanismen in dieser Klausel sind abschließend. Nationales Recht gilt nur ergänzend nachrangig, bei Widersprüchen geht dieser Vertrag vor.

10.2 Liegen die Voraussetzungen des vorbenannten Absatzes 10.1 vor, ist LECO von der Abnahmeverpflichtung im o. g. Sinne und von jeglichen Schadenersatzansprüchen befreit. Besteht die Möglichkeit, die Abnahme auf einen späteren Zeitpunkt zu verlagern, und ist LECO das zumutbar, ist der Lieferant berechtigt, die Vertragsprodukte zu dem dann von LECO zu benennenden späteren Zeitpunkt anzuliefern und LECO verpflichtet, diese abzunehmen. Besteht diese Möglichkeit nachweislich nicht, ist LECO autorisiert, das Vertragsverhältnis schadensfrei ganz oder teilweise aufzukündigen. Den Nachweis führt LECO.

11. Mitteilungspflichten des Lieferanten, Vorzeitige Vertragsbeendigung bei Zahlungseinstellung, Insolvenz

11.1 Jeder kraft Gesetzes eintretende Vertragsübergang und/oder jede Änderung der Firma, Sitzverlegung und Änderung der Beteiligungsverhältnisse von mehr als 50 % beim Lieferanten hat der Lieferant LECO unverzüglich in Textform mitzuteilen.

11.2 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen betrieben und nicht innerhalb von einer Frist von drei Wochen eingestellt oder wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen den Lieferanten vor, so ist LECO berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise sanktionslos fristlos zu kündigen.

11.3 Im Falle der Vertragskündigung werden die bis dahin ausgeführten Lieferungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als dass diese bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der LECO entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

12. Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Erfüllungsort/Schlussbestimmungen

12.1 Zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes (CISG) sind ausgeschlossen.

12.2 Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten ist Emsdetten. LECO ist weiter berechtigt, nach eigener Wahl den Lieferanten an dem Gericht seines Geschäftssitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

12.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen nach diesem Vertrag ist Emsdetten.

12.4 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass LECO zur Abwicklung des Geschäftes unternehmens- und personenbezogene Daten des Lieferanten und seiner Mitarbeiter speichern, bearbeiten und ggf. an Dritte übermitteln darf, sofern dieses im Rahmen der Abwicklung der Vertragsbearbeitung erforderlich ist und sorgt für die Einholung

der entsprechenden Zustimmungen. Wir sichern die Einhaltung der Bestimmungen nach der DSGVO zu.

12.5 Sollten einzelne Teile dieser AEB rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.